

richtig ist, hat das Bundesamt nicht zu prüfen, da Entscheidungen über die Organisation und örtliche Abgrenzung der Armenverbände, auch der ehemaligen, nach §. 41 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 der Kognition desselben entzogen sind. Die Feststellung, daß Brummershof nicht zu dem Bezirke von Meinsen gehört habe, hätte nach §. 43 des sipp'schen Gesetzes vom 7. März 1872 nur durch das Rechtsmittel der Berufung an die Fürstliche Landesregierung angefochten werden können, ist aber von keiner Seite angefochten worden und muß daher als rechtskräftige Entscheidung dem zweitinstanzlichen Urtheilsprüche zu Grunde gelegt werden.

Darnach sind die sechs Armenverbände Jetenburg, Scheie, Meinsen, Warber und Ausbendt zur Uebernahme der Fürsorge für den hilfsbedürftigen zc. K. und zur Erstattung der Auslagen des Klägers gemeinsam verpflichtet und müssen zur Erfüllung dieser Pflicht unbedenklich angehalten werden, obwohl eine Vertheilung der gemeinschaftlichen Armenlast noch nicht stattgefunden hat. Der Mangel der Vertheilung bildet nicht, wie das angefochtene Erkenntniß annimmt, ein Hinderniß für die prozessualische Verfolgung des klägerischen Anspruchs, da derselbe nicht etwa darauf gerichtet ist, daß jeder der beteiligten Armenverbände die Last der Fürsorge nach einer bestimmten Quote übernehmen soll, sondern darauf, daß alle beteiligten Verbände sich der ungetheilt gemeinsamen Last gemeinsam unterziehen. Daß Kläger in solcher Weise geklagt hat, muß um so mehr für zulässig erachtet werden, als er schlechterdings nicht verbunden ist, auf die Realisirung seines Rechtes so lange zu warten, bis die Vertheilung der gemeinschaftlichen Armenlast im Wege der Einigung oder der amtlichen Regulirung durchgeführt sein wird. Uebrigens ist auch die Vollstreckung eines die Verklagten gemeinsam verurtheilenden Erkenntnisses keineswegs mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, geschweige denn unausführbar, wenn man festhält, daß die Fürsorge für zc. K. eine ungetheilt gemeinsame Last ist, und daß eine vorläufige Regulirung derselben vorbehaltlich der allgemeinen Auseinandersetzung durch die dazu berufene Behörde erfolgen kann.

Aus diesen Gründen waren die sechs genannten Verklagten dem Klageantrage gemäß in der Hauptsache zu verurtheilen.

7. K o n s u l a t - B e f e n .

Dem Herrn C. G. Dreier ist Namens des Deutschen Reichs das Equatur als Konsul der Republik Bolivia mit dem Sitze in Bremen ertheilt worden.
